

## Statuten

(Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter).

### **Art. 1 Name und Sitz**

Der btv chur BEHINDERTENSSPORT ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Chur. Der Verein ist Mitglied des Verbandes PluSport Behindertensport Schweiz und ist eine Sektion des Bürgerturnvereins Chur (BTV Chur).

### **Art. 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins dient der Förderung des Sports sowohl für körper-, sinnes- sowie geistig behinderter Menschen. Die Anerkennung der Gleichberechtigung der Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft und die Pflege der Kameradschaft unter Mitgliedern sind wichtige Merkmale und Aufgaben des Vereins. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3 Ethik im Sport**

- 1 Der btv chur BEHINDERTENSSPORT setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der btv chur BEHINDERTENSSPORT anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
- 2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der btv chur BEHINDERTENSSPORT und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- 3 Der btv chur BEHINDERTENSSPORT unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den btv chur BEHINDERTENSSPORT selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. [Name Sportverband] sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

# BEHINDERTENSSPORT



- 4 Mutmassliche Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der btv chur BEHINDERTENSSPORT umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder  
Körper-, sinnes-, und geistig behinderte Menschen sowie Sportleiter und Helfer können als Aktivmitglieder aufgenommen werden.
- b) Passivmitglieder  
Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das Vereinsziel unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- c) Ehrenmitglieder  
Personen, die sich um den Behindertensport im Allgemeinen und um den Verein btv chur BEHINDERTENSSPORT im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Geschäftsleitung des BTV Chur entscheidet über die diesbezügliche Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## **Art. 5 Austritt**

Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden von diesem behandelt und genehmigt. Austritte sind jeweils per Ende Jahr (per 31.12. eines jeden Jahres) möglich. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres muss jedoch bezahlt werden.

# BEHINDERTENSSPORT



## **Art. 6 Ausschluss**

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes jederzeit ohne Grundangabe beschliessen. Die betroffenen Mitglieder haben die Möglichkeit, innert Frist von 10 Tagen seit schriftlicher Mitteilung des Ausschlussentscheides schriftliche und begründete Beschwerde beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand legt die Sache der GV zur Beschlussfassung vor [Quorum 2/3 der abstimmenden Mitglieder, ohne Passivmitglieder]

## **Art. 7 Jahresbeitrag**

Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, welcher jährlich von der GV festgelegt wird. Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Sportleiter- und Helfer sind beitragsfrei.

## **Art. 8 Finanzierung**

Der Verein wird finanziert aus dem Erlös der Vereinstätigkeit, den Subventionen und Beiträgen, Mitgliederbeiträgen, Sponsoring, Spenden, sonstige Zuwendungen und Vermächnisse. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang A).

## **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 10 Versicherungen**

Der btv chur BEHINDERTENSSPORT ist verpflichtet, zur Deckung gesetzlicher Haftpflichtschäden, welche bei normalen Vereinstätigkeiten entstehen können, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Eine kollektive Unfallversicherung für die Mitglieder des btv chur BEHINDERTENSSPORT besteht nicht. Sportleiter und Helfer, die mit Honoraren entschädigt werden, sind gemäss Unfallversicherungsgesetz über den Dachverband unfallversichert.

## **Art. 11 Stimmberechtigungen**

Alle aktiven und urteilsfähigen Mitglieder sowie die gesetzlichen Vertreter der urteilsunfähigen Mitglieder des Vereins, Ehrenmitglieder, sämtliche Sportleiter und Helfer sind an Versammlungen und Sitzungen stimmberechtigt. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **Art. 12 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Leitung
- d) die Revisoren

# BEHINDERTENSSPORT



## **Art. 13 Generalversammlung**

Die GV ist das oberste Organ des btv chur BEHINDERTENSSPORT. Die ordentliche jährliche GV muss im 1. Quartal des Kalenderjahres vom Vorstand drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen werden. Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind dem Vorstand 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche GV wird einberufen:

- wenn es der Vorstand als notwendig betrachtet,
- wenn 1/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder sie verlangt.

## **Art. 14 Traktanden der GV**

An der GV sind regelmässig folgende Traktanden zu behandeln:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll
3. Entgegennahme der Jahresberichte
4. Abnahme der Jahresrechnung (mit Revisorenbericht)
5. Abnahme des Jahresbudgets
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahl des Vorstandes, der Technischen Leitung, der Revisoren sowie Abwahlen
8. Aufstellung des Jahresprogramms
9. Vorschlag von Ehrenmitgliedern zuhanden der GL BTV Chur
10. Anträge des Vorstandes
11. Anträge der Mitglieder
12. Varia

## **Art. 15 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr (Ausnahme: Art. 5 und 20 mit abweichendem Quorum).

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder Vizepräsident.

Enthaltungen zählen weder als JA noch als NEIN – Stimmen und haben folglich keinen Einfluss auf die Abstimmung.

## **Art. 16 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, im Maximum aus 9 Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Technischer Leiter

Je nach Notwendigkeit können Materialverwalter und Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte des btv chur BEHINDERTENSSPORT und vertritt diesen nach aussen.

Der Verein hat folgende Unterschriftenregelung:

Die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Vizepräsidenten.  
Einzelunterschrift des Kassiers. (Gemäss Vorschlag GL BTV Chur)

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands:

- Führung des Vereins (Vereinsziel, Entwicklung, Planung, Organisation)
- Treffen von Führungsmassnahmen und weiteren Massnahmen
- Vollzug der gefassten Beschlüsse und Aufträge
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der GV
- Behandlung der Mutationen / Controlling
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Organisation der Sportarten
- Betreuung der Mitglieder
- Personalmanagement
- Kommunikation, Administration / EDV
- Finanz- und Rechnungswesen
- Entscheidung über Ausgaben ausserhalb des Jahresbudget bis Fr. 3000.- einmalig pro Vereinsjahr

Der Vorstand trifft folglich die Entscheidungen in den vorstehenden Bereichen und nicht die GV.

# BEHINDERTENSSPORT



## **Art. 17 Technische Leitung**

Die technische Leitung führt und überwacht den gesamten Turn- und Sportbetrieb. Der technische Leiter ist im Vorstand vertreten.

## **Art. 18 Revisoren**

Zwei Revisoren werden für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Sie prüfen das ganze Rechnungswesen des Vereins und erstatten dem Vorstand zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag.

## **Art. 19 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an PluSport Behindertensport Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung über. Kommt eine Neugründung innert 5 Jahren nicht zustande, fällt das Vermögen an den BTV Chur.

## **Art. 20 Beziehung zum BTV Chur**

- a) Zur GV ist jeweils ein Vertreter der GL des BTV Chur einzuladen.
- b) Der btv chur BEHINDERTENSSPORT und der BTV Chur unterstützen sich nach Möglichkeit gegenseitig bei der Durchführung von Anlässen.

## **Art. 21 Revision**

Statutenänderungen können mit Ausnahme der Bestimmung der Mitgliederbeiträge im Anhang A nur mit 2/3-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder durch die GV gefällt werden.

## **Art. 22 Schlussbestimmungen**

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die GV sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23.03.2001.

Für den btv chur BEHINDERTENSSPORT

Chur, Mai 2022

Jürg Feuerstein

David Cadalbert

Präsident

Aktuar